

SATZUNG Hundesportverein Herbolzheim e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Gründung und Rechtsnatur

Der Verein wurde am 23. März 1974 gegründet und führt den Namen **"Hundesportverein Herbolzheim e.V." Kurzbezeichnung: HSV Herbolzheim e.V.** Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer VR 101202 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 74861 Neudenau-Herbolzheim.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, und Fährtenhunden auszubilden oder sich mit ihren Hunden am Turniersport zu beteiligen.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hunden führt der Verein Prüfungs- und Turniersportveranstaltungen durch, die vom SWHV zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.

In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung, fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit zu bieten. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme in den Verein

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Jede unbescholtene Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter und Hundehändler sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. In den Verein werden sowohl aktive als auch passive Mitglieder aufgenommen. Das Aufnahmegesuch ist an die Vorstandschaft zu richten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Auf der Beitrittserklärung sind u. a. Namen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Straße zu vermerken. Bei der Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Beitrittserklärung zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied mit der bestehenden Satzung einverstanden. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beitritt von der Vorstandschaft abgelehnt wurde. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet über eine etwaige Nichtaufnahme in den Verein eine Begründung abzugeben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- die Hauptversammlung, sowie die Mitgliederversammlungen und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- die vom Verein angeschafften Gerätschaften zu nutzen und ihrem jeweiligen Zweck zuzuführen.
- an dem vom Verein durchzuführenden Leistungsprüfungen und anderen hundesportlichen Veranstaltungen nach den entsprechenden und geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Vereinssatzung, sowie die von der Vorstandschaft erlassenen und gefassten Beschlüsse und Anordnungen einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben beizutragen.
- sich innerhalb und außerhalb des Vereins bei eigenen oder fremden Veranstaltungen eines verbindlichen anständigen und sportlichen Verhaltens zu befleißigen.
- seinen geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegen über stets pünktlich nachzukommen.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrennadeln

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft mit der Ehrennadel in Silber und Gold ausgezeichnet, oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende Ehrenordnung des Vereins hingewiesen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
2. Tod
3. Ausschluss

Kündigung:

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Leitung des Vereins

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Übungsleiter

Platzwart

2 Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.

Wenn erforderlich kann die Vorstandschaft um eine weitere Person erweitert werden,

§ 9 1. und 2. Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des I. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der I. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vorstandschaft Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Die Nachfolge regelt dann § 16 der Satzung.

§ 10 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins, sowie die Kontaktaufnahme mit der Orts- und Fachpresse. Er hat ferner über jede Vorstandsitzung oder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle der Vorstandsitzungen können auf Verlangen vor der Hauptversammlung im Vereinsheim zur Einsicht aufgelegt werden. Bei der Hauptversammlung ist jeweils das Protokoll der letzten Hauptversammlung aus zulegen. .

Der Vorstandschaft ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und hat Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen. Er hat Einnahmen- und Ausgabenbelege mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die vereinnahmten Gelder sind auf einem Bankkonto anzulegen. Andere, als laufende Ausgaben, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der I. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann ohne Zustimmung der Vorstandschaft jeweils über einen Betrag von 255,00€ für Ausgaben verfügen.

§ 12 Übungsleiter

Dem Übungsleiter obliegt neben seinen Mitarbeitern die Aufgabe, Hundeführer, sowie Hunde auszubilden. Er hat sich hierbei nach den neuesten Erkenntnissen in der Hundebildung zu richten.

Die auf dem Übungsplatz vom Übungsleiter gegebenen Anordnungen sind für die Mitglieder bindend.

§ 13 Platzwart

Der Platzwart verwahrt und registriert die dem Verein gehörenden Gerätschaften. Er ist für den einwandfreien Zustand der Gerätschaften, sowie der gesamten Vereinsanlage verantwortlich und zuständig.

§ 14 Beisitzer

Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern von der Vorstandschaft besondere Aufgaben zugeteilt werden. Insbesondere können die Beisitzer nach Bedarf die Funktion des Helfers im Schutzdienst, des stellvertretenden Übungsleiters, des Jugendleiters, des Breitensportübungsleiters etc. übernehmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen überprüfen.

Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und die Unterlagen in Ordnung sind, der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes empfehlen.

§ 16 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung in zweijährigem Turnus gewählt, und zwar im

I. Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Platzwart und ein Beisitzer.

Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Übungsleiter und ein Beisitzer.

Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die zu wählenden Funktionsträger geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Kinder sind nicht wählbar und auch nicht wahlberechtigt.

Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt und auch wählbar. Bei einer eventuellen Wahl eines Jugendlichen in das Amt eines Funktionsträgers, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, kann die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der jeweiligen Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Hauptversammlung muss dann die Ersatzwahl erfolgen.

Wählbare Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Hauptversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Vorstandschaft ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Nach Bedarf beruft der I, Vorsitzende oder dessen Stellvertreter Vorstandssitzungen ein.

§ 18 Hauptversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt wird. Im Antrag ist der Verhandlungsgegenstand anzugeben.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn dies durch die Vorstandschaft beschlossen wird.

Die Jahreshauptversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neudenau. Mitglieder die außerhalb des Stadtgebiets von Neudenau wohnen erhalten eine schriftliche Einladung. Sofern von auswärtigen Mitgliedern eine eMail-Adresse vorliegt erhalten diese zudem eine Einladung per eMail. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden.

Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft, nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegen, beschließt etwaige Satzungsänderungen und erteilt Entlastung.

Außerdem hat die Hauptversammlung über eingebrachte Anträge Beschluss zu fassen.

Alle Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Auflösungsbeschlusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt.

Zwecks Kassenprüfung und Durchführung der Wahlhandlungen wählt die Hauptversammlung jeweils zwei Kassenprüfer und einen Wahlleiter.

Das Amt eines jeden Mitglieds der Vorstandschaft ist ein Ehrenamt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Beiträge

a) Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge müssen spätestens 15.03. jeden Jahres dem Kassenwart unaufgefordert und kostenfrei zugestellt werden. Nach dieser Frist ist der Kassenwart verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge, wenn notwendig, kostenpflichtig, einzuziehen. Aktive Mitglieder müssen bei Bedarf jährlich eine Ausbildungsgebühr pro Hund bezahlen, deren Höhe von der Vorstandschaft bestimmt wird. Neue Mitglieder beginnen mit der Beitragszahlung mit dem Kalendervierteljahr, in dem sie in den Verein eintreten.

Es werden nachfolgende Mitgliedsbeitragsabstufungen geführt:

- Kinder bis zu 14 Jahren -beitragsfrei-
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 10,00 €
- Ordentliche Mitglieder -passiv - 20,00 €
- Aktive Mitglieder 30,00 €

- Familienbeitrag Aktive 50,0 €, Passive 40,00 €

- Ehrenmitglieder -beitragsfrei—

Bei der Beitragsfestsetzung wird jeweils von der günstigsten Konstellation für die Mitglieder ausgegangen. Der Familienbeitrag bezieht sich auf die in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebenden Mitglieder.

b) Arbeitsstunden

Die aktiven Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die zu leistenden Arbeitsstunden und die Anrechnung von Leistungen werden durch die Vorstandschaft festgelegt und den Mitgliedern ausgehändigt. Die betreffenden Mitglieder erhalten Arbeitskarten die von jedem Mitglied selbst zu führen und bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorzulegen sind. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen.

Die Abrechnung erfolgt dann mit der nächsten Beitragsrechnung.

Passive Mitglieder, Mitglieder unter 16 Jahren und Mitglieder die das 65.

Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder mit einem Behinderungsgrad von 50 % und mehr sind von der Erbringung der Arbeitsstunden ausgenommen.

Festgelegt wurden 10 Arbeitsstunde pro Jahr und ein Stundensatz von 5,00 € pro Stunde. Von den 10 Arbeitsstunden sind 5 Stunden aktiv zu leisten, der Rest kann durch Salat oder Kuchenspenden und ähnliche Dienstleistungen erfüllt werden.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft 10 Jahre auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein schließt eine Haftpflicht- sowie Helferversicherung ab.

Innerhalb des Vereins dürfen nur Hunde ausgebildet werden, bzw. am Übungsbetrieb teilnehmen, für die eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Den Nachweis über eine derart vorhandene Versicherung hat der Hundeführer oder Hundehalter auf Verlangen der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen werden muss.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neudenu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussfassung/ geändert in Hauptversammlung am 16.03.2019 und 14.03.2020